Expedition: Herrenstraße № 20.
Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche in fünf Tagen zweimal, Sonntag und Montag einmal erscheint.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thaler, außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Breslauer Zeitung.

Mittagblatt. **Donnerstag den 10. Februar 1859.** Nr. 68.

Telegraphische Depeschen der Breslauer Zeitung.

Paris, 9. Februar, Nachmittags 3 Uhr. Die Rente eröffnete noch unter dem Eindrucke des Artikels der gestrigen „Oesterreichischen Correspondenz" in günstiger Stimmung zu 68, 50, fiel auf 68, 25, stieg wieder auf 68, 60 und schloß ziemlich fest zur Notiz.

Schluß-Course: 3pCt. Rente 68, 40. 4½pCt. Rente 97, —. 3pCt. Spanier 39¾. 1pCt. Spanier —. Silber-Anleihe 86. Oesterreich. Staats-Eisenbahn-Aktien 561. Kredit-mobilier-Aktien 790. Lombardische Eisenbahn-Aktien 525. Franz-Joseph 505.

London, 9. Februar, Nachmittags 2 Uhr. Silber 61⅞.

Consols 95⅞. 1proz. Spanier 29¼. Merikaner 19⅞. Sardinier 81. 5proz. Russen 112¼. 4½proz. Russen 99¼.

Wien, 9. Februar, Mittags 12 Uhr 45 Min. Börse abwartend. — Neue Loose 97, —.

5proz. Metalliques 77, 50. 4½proz. Metalliques 69, 50. Bank-Aktien 926, —. Nordbahn 169, 30. 1854er Loose 108, —. National-Anlehen —, —. Staats-Eisenbahn-Aktien-Certifikate 232, 70. Kredit-Aktien 214, 20. London 104, 80. Hamburg 78, 60. Paris 41, 60. Gold 104, —. Silber —, —. Elisabethbahn 121, —. Lombardische Eisenbahn 97, —. Neue Lomb. Eisenbahn 103, —.

Frankfurt a. M., 9. Februar, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. Die höheren wiener Notirungen steigerten die meisten Fonds und Aktien bei bedeutenden Umsätzen.

Schluß-Course: Ludwigshafen-Berbacher 144¾. Wiener Wechsel 111¾. Darmst. Bank-Aktien 221¼. Darmstädter Zettelbank —. 5proz. Metalliques 71¾. 4½proz. Metalliques 64¾. 1854er Loose 102¼. Oesterreichisches National-Anlehen 74¼. Oesterr.-Franz. Staats-Eisenbahn-Aktien 261. Oesterreich. Bank-Antheile 1039. Oesterr. Kredit-Aktien 240. Oesterreich. Elisabet-Bahn 177. Rhein-Nahe-Bahn 56¼. Mainz-Ludwigshafen Litt. A. —. Mainz-Ludwigshafen Litt. C. —.

Hamburg, 9. Februar, Nachmittags 2½ Uhr. Anfangs sehr animirt, Schluß mit lebhaften Umsätzen in österreichischen Effekten.

Schluß-Course: Oesterreich.-Französ. Staats-Eisenbahn-Aktien —. National-Anleihe 75. Oesterr. Credit-Aktien 102¼. Vereins-Bank 97½. Norddeutsche Bank 84¼. Wien —.

Hamburg, 9. Februar. [Getreidemarkt.] Weizen und Roggen durchgehends flauer. Oel pro Mai 27¾, pro Oktober 26¾. Kaffee unverändert. Zink auf 14 Mark fest gehalten.

Liverpool, 9. Februar. [Baumwolle.] 10,000 Ballen Umsatz. — Markt fest.

Telegraphische Nachrichten.

Dresden, 9. Februar. Nach aus Neapel eingegangenen telegraphischen Nachrichten ist Ihre k. k. Hoheit die Frau Erbgroßherzogin Anna von Toskana daselbst seit einigen Tagen an einem rheumatisch-gastrischen Fieber erkrankt. Am 6. Februar empfing die durchlauchtigste Prinzessin auf eigenes Verlangen das heilige Abendmahl. Bis zum Abgange der letzten Nachrichten, Mittag war die Krankheit eine schwere, jedoch ohne Zeichen tieferer Ergriffenheit der Organe; Kopf, Athem und Magen waren frei, die Kräfte erhielten sich. Die für heute Abend stattgefundenen Einladungen zum Hofball sind bereits abbestellt worden. (Dr. J.)

Wiesbaden, 9. Februar. In der gestrigen Sitzung der vereinigten Kammern hat der Abgeordnete Rau den Antrag, die Regierung möge dem diesseitigen Bundesgesandten entsprechende Instruktionen ertheilen. Der Antrag, für welchen auch Prinz Nikolaus stimmte, wurde einstimmig angenommen. Der Regierungs-Kommissär erklärte, die Regierung werde das Erforderliche verfügen.

Die beurlaubten Militärs des Handwerkerstandes sind einberufen worden.

Paris, 8. Februar. Die erste Sitzung der Legislativen hat heute stattgefunden. In der Anrede des Präsidenten derselben, Grafen Morny, heißt es unter Anderem, er wolle von den Arbeiten der Legislative sprechen, aber diese kalte Analyse scheine ihm nicht an der Zeit zu sein, wo die Deputirten sich noch so sehr unter dem Eindrucke der Rede des Kaisers befänden. Er fordere die Deputirten auf, dem Kaiser unbegrenztes Vertrauen zu zeigen. Graf Morny sagte ferner: Lassen Sie uns Vertrauen zu dem Kaiser haben, welcher hofft, daß der Frieden nicht gestört werde; er fügte hinzu, daß auch andere Betrachtungen die Beunruhigungen zerstreuen müssen, und drückte die Hoffnung aus, daß die Diplomatie oder ein schiedsrichterlicher Spruch, nach der sechsten Macht, die öffentliche Meinung unterstützt, die Schwierigkeiten ebnen werde. Die öffentliche Meinung könne zwar zuweilen auf Abwege gerathen, aber sie folge doch endlich immer auf die Seite des Rechts, der Humanität und der Gerechtigkeit. Schließlich sagt Graf Morny: Lassen Sie uns hoffen, daß bei den gegenwärtigen Verhältnissen die Sprache der loyalen und uneigennützigen Absichten des Kaisers ihren Weg in der Welt finden werden und daß sie durch die Sympathie der Völker adoptirt, und durch das Ansehen der Souveräne unterstützt, dahin gelangen werden, die friedlichen Wege alle schwierigen Fragen zu lösen. Die Zukunft sei, welche sie wolle, lassen Sie uns wie in der Vergangenheit handeln, lassen Sie uns nur unsern Patriotismus zu Rathe ziehen und uns enger um den Thron schaaren. Abfall und Schwäche retten niemals weder das Land, noch die Person. Unsere entschlossene Unterstützung wird dem Kaiser mehr Autorität zu Unterhandlungen geben, und, wenn es ihm nöthigenfalls mehr Kraft zum Siegen geben würde.

Die „Patrie" dementirt die „Independance" und den „Nord", indem sie erklärt, daß das Conseil des Kaisers und die Großwürdenträger, der Politik des Kaisers übereinstimmen, und daß die Broschüre „Napoleon III. und Italien" die Gesinnungen der Regierung ausdrücke.

Paris, 9. Februar. Die neueste Nummer der „Patrie" dementirt die Angaben der „Independance belge" und des „Nord" von einem angeblichen Zwiespalte zwischen der Politik des Kaisers und der seiner Minister; sie erklärt, das Kabinet des Kaisers und die höchsten Staatsbeamten verfolgten die nämliche Politik wie der Kaiser selbst, und die Broschüre: „Napoleon III. und Italien" drücke die Ansicht der Regierung aus.

Marseille, 7. Februar. Die Vermählung des Kronprinzen von Neapel mit der Prinzessin Marie von Baiern hat am 3. Februar in Bari stattgefunden. Die großherzogliche Familie von Toskana wohnte in Neapel einem Te Deum aus Anlaß dieses frohen Ereignisses bei. Ihre Rückkehr nach Florenz wurde am 15. Februar erwartet.

Preußen.

Landtags-Verhandlungen.

L. C. C. Eilfte Sitzung des Hauses der Abgeordneten. Präsident Graf Schwerin eröffnet die Sitzung um 11¼ Uhr. Am Minister-Tische: Flottwell, v. Bonin, Simons, v. Patow, v. Bethmann-Hollweg, von Auerswald, Graf Pückler, v. d. Heydt. Die Tribünen sind dicht besetzt.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die Berathung über die bereits erwähnte Petition von Friedrich Borchardt und Gen. zu Oplawiec bei Bromberg wegen verweigerter Ertheilung eines Bauconsenses zur Gründung einer Ansiedelung auf ihren Parzellen. Die Commission hat Ueberweisung an das Ministerium zur Berücksichtigung beantragt.

Abg. v. Schleinitz (Chodziesen) für einfache Tagesordnung.

Es seien seit 1848 im bromberger Regierungs-Bezirke viele Ansiedelungen entstanden, bei deren Anlegung die gesetzlichen Vorschriften nicht streng innegehalten worden seien. Dies habe zu Beschwerden der größeren Grundbesitzer und namentlich der Provinzial-Feuer-Societäts-Direktion zu Posen geführt. Die bereits unter den Augen der Behörden entstandenen Ansiedelungen habe man natürlich bestehen lassen, sei aber dann bei der Ertheilung von Bauconsensen von einem bestimmten Termine an strenger geworden. Dergleichen einsamliegende Ansiedelungen seien sowohl der Landeskultur und der Gesittung nachtheilig, als auch polizeilich schwer zu überwachen. Er habe einmal (als Regierungs-Präsident zu Bromberg) eine in solchen einsamen Ansiedelungen hausende Diebesbande aufgehoben; ein Förster sei durch Holzdiebe ermordet worden; im Kreise Bromberg, der 27 Quadratmeilen und 70,000 Einwohner habe, seien nur 10 Gensdarmen. Die Ansiedelung, um welche es sich hier handle, liege ¾ Meilen von Bromberg entfernt, am Waldessaum eines königl. Forsts, der dadurch Holzdiebstählen ausgesetzt sei.

Abg. Lette (für den Komm.-Antrag) schildert die segensreichen Folgen der Dismembration, geht namentlich auf die Colonisationen Friedrichs des Großen zurück. Durch die Dismembration würden den größern Grundbesitzern Arbeitskräfte geliefert, über deren Mangel so häufig geklagt werde. Es gebe Arbeiter genug; man müsse ihnen nur nicht ihre bürgerlichen Freiheiten beschränken. Die Zunahme der Auswanderung in den letzten Jahren sei in vielen Fällen durch die Beschränkungen von Ehre und Recht der Staatsbürger, namentlich in den Jahren der Reaktion, veranlaßt worden. Es möge zugegeben werden, daß die „Polizei-Aufsicht" bei solchen Ansiedlungen schwierig sei; die gutsherrliche Polizei habe aber auch häufig zu einer argen Unterdrückung geführt, bisweilen sogar in der Absicht, durch dergleichen Bedrückungen und durch Verweigerung des Baukonsenses die Ansiedler zur Veräußerung ihrer Parzellen an die Gutsherrschaft zu veranlassen. Der Redner führt endlich aus, das Gesuch der Petenten sei auch gesetzlich, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Januar 1845, begründet.

Reg.-Kommissar (Reg.-Assessor v. Wolff): Es werde anerkannt, daß im vorliegenden Falle das Gesetz von den Verwaltungsbehörden richtig angewendet sei; dadurch unterscheide sich die gegenwärtige Petition von derjenigen, welche in der letzten Sitzung des Hauses berathen worden sei; nur wende man ein, das Gesetz sei zu streng angewandt. Das sei aber nicht der Fall; da das Interesse der Petenten dem Privat-Interesse der Eigenthümer der benachbarten Waldungen, dem Interesse der Gemeinden, welche für verarmte Einsassen zu sorgen hätten, endlich dem öffentlichen Interesse nachstehen müsse. Die Regierung beantrage Uebergang zur Tagesordnung.

Minister des Innern: Es sei doch bedenklich, formell begründete Verfügungen der Behörden durch Beschluß des Hauses aus Billigkeitsgründen gewissermaßen aufzuheben; dadurch würde bei den Behörden Unsicherheit entstehen. Deshalb wurde in diesem speziellen Falle die Tagesordnung beantragt. (Bravo links.)

Finanz-Minister: Die Besitzungen der Petenten seien nahe bei einem königlichen Forst gelegen und die Forstverwaltung habe ebenfalls gegen die Ertheilung des Bauconsenses an die Petenten protestirt; deshalb nehme auch er Veranlassung zu einigen Worten. Die Wohlthätigkeit neuer Colonisationen, welche von dem Abg. Lette geschildert worden sei, werde nicht verkannt; was aber insbesondere die Colonisation Friedrichs des Großen anlange, so seien zwar in manchen Gegenden dabei glänzende Resultate erzielt worden, aber doch nur in Gegenden mit reichem Boden, wie in den Niederungen der Weichsel, Oder, Warthe, Netze, Havel; auf schlechtem, ehemaligen Sand- und Waldboden seien dagegen die Colonien zum Theil bereits eingegangen, zum Theil kämen sie dort nur sehr schlecht fort. Daß das Gesetz rigorös angewendet worden sei, könne nicht zugegeben werden. In einzelnen Fällen kämen zwar Mißgriffe der Verwaltungsbehörden vor; diese geriethen aber durch solche Beschlüsse des Hauses, wie die Petenten verlangen, in eine unsichere und schlimme Lage. (Bravo links.) Wenn den Behörden der Vorwurf gemacht werde, daß sie erst den Dismembrationskonsens ertheilt, nachher aber den Bauconsens verweigert hätten, so sei das nicht richtig; denn ein Dismembrationsconsens existire gar nicht, und die Wiedereinführung eines solchen Consenses werde von der Commission doch nicht beantragt, würde auch ein gewaltiger Rückschritt sein. (Bravo links.) Die Behörde erfahre von der Parzellirung nicht früher etwas, als bis der Bauconsens nachgesucht werde; sie sei daher gar nicht in der Lage, über die beabsichtigte Ansiedelung sich früher zu äußern.

v. Wedell (Erfurt). Er müsse die Verwaltungsbehörden gegen den ihnen vom Abg. Lette gemachten Vorwurf verwahren, sie hätten tendenziös, d. h. pflichtwidrig gehandelt; dergleichen Vorwürfe müßten wenigstens durch Thatsachen bewiesen werden. (Bravo links.) Schließlich äußert sich der Redner über die nachtheiligen Folgen der Dismembration, durch welche in seiner Provinz bereits 700 Bauernhöfe verschlungen worden seien.

Abg. Fliegel spricht unter großer Unruhe des Hauses, die sich zuletzt so steigert, daß er nicht mehr zu verstehen ist, für den Commissions-Antrag. Er führt aus, die gegen die Ertheilung des Bauconsenses erhobenen Proteste seien nicht begründet, nimmt die Petenten gegen den ihnen indirekt gemachten Vorwurf des Holzdiebstahls in Schutz, und ist der Ansicht, gerade durch die Errichtung solcher Ansiedelungen werde dem Mangel an ländlichen Arbeitskräften abgeholfen.

Nach einigen persönlichen Bemerkungen der Abgeordneten Lette, der sich gegen den Vorwurf verwahrt, er habe den Verwaltungsbehörden ein tendenziöses Verfahren nachgesagt, und v. Reibnitz spricht noch der Berichterstatter Abg. v. Sänger für den Kommissionsantrag.

Eine eigentliche Rechtsverletzung liege zwar nicht vor; doch hätten schon ähnliche Fälle, in denen das formelle Recht den Petenten nicht zur Seite gestanden, dem Hause vorgelegen und Berücksichtigung gefunden. Das Verfahren der Verwaltungsbehörden sei im Wesentlichen nichts Anderes, als eine Beschränkung der Parzellirungen; dergleichen Bestrebungen seien namentlich in den letzten Jahren verfolgt worden. Wenn man anführe, durch solche neue Ansiedelungen werde die polizeiliche Ueberwachung erschwert, so müsse eingewendet werden, daß die polizeiliche Ueberwachung durch jede Vermehrung der Bevölkerung erschwert werde.

Bei der Abstimmung wird die Tagesordnung mit sehr bedeutender Majorität angenommen.

Die Petition von Grundbesitzern der Dorfschaft Krakau bei Magdeburg — wegen voller Entschädigung für Abbruch von Gebäuden auf Befehl und Aufhebung der im Rayon-Regulativ vom 10. September 1828 enthaltenen Beschränkungen bei Neubauten und Reparaturen — will die Kommission der Regierung zur Berücksichtigung überweisen.

Der Kriegsminister: Ich möchte den Petenten gerne entgegenkommen. Ich weiß aber nicht wie. Der Staat braucht Festungen, Festungen im Rayon. Ein Rayon braucht ein Gesetz über seine Ausdehnung. Unser Gesetz über die Einrichtungen der Rayons ist nicht strenger als in andern Ländern. Ich will nicht leugnen, daß eine Vergrößerung für Gewerbtreibende manches Zeitraubende und Beschränkende hat. Für die Besitzer, die vor Erlaß des Rayon-Regulativs von 1828 ihre Grundstücke in dem Rayon hatten, oder zu demselben gezogen worden, wird einer Entschädigung nach den Gesetzen gewährt, falls ihre Gebäude in einer Belagerung zerstört werden. So ist namentlich nach den Friedensschlüssen von 1813 und 1814 verfahren worden. Dagegen ist denjenigen, welche nach der Emanation des Rayon-Regulativs sich ansiedeln, der zu unterzeichnende Revers bekannt. Der Staat kann dieses Reverses nicht entbehren, weil sonst die von ihm zu leistende Entschädigung zu groß werden würde. Wenn die Petenten nur einige spezielle Fälle der ihnen auferlegten Beschränkung angegeben hätten, so würde ich gerne begründeten Beschwerden, so weit es möglich, Abhilfe gewährt haben. Da nun die Petenten in der Allgemeinheit gegen das Gesetz sich richten und die staatlichen und finanziellen Interessen ganz außer Acht lassen, so bitte ich über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. v. Knesebeck beantragt Uebergang zur Tagesordnung.

Der Vicepräsident Reichensperger übernimmt hierauf den Vorsitz.

Abg. v. Bonin (Genthin): Ich stimme für den Kommiss.-Antrag. Der Kriegsminister hat Recht, daß denjenigen, welche sich nach Emanation des Rayon-Regulativs im Rayon angesiedelt und die Bestimmungen desselben kennen mußten, keine Entschädigung gebührt. Wenn Gewerbtreibende sich jetzt nahe der Stadt ansiedeln, müssen sie auch die Folgen tragen. Wenn aber ein Dorf wie Krakau, das so alt wie die Stadt Magdeburg, vielleicht gar älter ist, in den Festungsrayon gezogen wird, so liegt die Sache doch anders. Das Dorf Krakau besteht fast durchgängig aus massiven Häusern, und hat auch eine massive Kirche. Nun geht man so weit, von den Besitzern derartiger Häuser, wenn sie neubauen oder unaufschiebbare Reparaturen vornehmen, Reverse zu verlangen, die sich auf deren ganzen Besitzstand erstrecken. Das Regulativ ist von 1828. Heute schreiben wir 1859; es konnte daher auf den großen Aufschwung, den Handel und Gewerbe seit 1828 genommen, nicht Rücksicht nehmen, noch auch auf die Folgen der Separation, die oft Aenderungen mit Nothwendigkeit herbeiführt. Deßhalb bedarf es einer Abänderung.

Abg. Strohn: Der erste Antrag der Petenten beruht auf einem Mißverständniß des Gesetzes. Demungeachtet bin ich für den Komm.-Antrag, da der Zweck desselben Revision des Regulativs ist. Der gegenwärtige Rechtszustand, wie er auch vom höchsten Gerichtshof aufgefaßt wird, daß bei Anlegung neuer Festungen die Grundbesitzer sich dem ohne Entschädigung unterwerfen müssen, widerstrebe allen Rechtsgrundsätzen.

Abg. Rohden für den Komm.-Antrag. Er fasse den Entscheid des höchsten Gerichtshofes anders auf als der Vorredner. Es fehle nur an einem Gesetze für Regulirung der Entschädigungsansprüche; sonst würde eine solche wohl von den Gerichten gewährt werden. Der Redner bedankt sich bei dem Kriegsminister, daß derselbe jetzt in einer andern Weise geantwortet als sein Vorgänger. Früher sei das Recht des Staates als ein souveränes aufgefaßt worden; heute berücksichtige man dabei doch auch das Recht des Privateigenthums.

Abg. v. Rosenberg-Lipinski ist anderer Ansicht als die Vorredner. So sehr auch den Petenten Billigkeit zur Seite stehe, so könnten deren Ansprüche doch schon aus finanziellen Gründen keine Berücksichtigung finden. Um bei den Petenten keine Hoffnungen zu erregen, die doch nicht realisirt werden könnten, stimme er für die Tagesordnung.

Abg. Naumann (Posen): Niemand ist dem Rechte des Staates, Festungen uneingeschränkt anzulegen, entgegen; dennoch kann ich die Ansichten, die von jener Seite zur Sprache gekommen, nicht theilen. Ich kann mich auf Autoritäten berufen, nach denen das Regulativ von 1828 viel zu weit geht. Wenn gesagt wird, daß, wo ein wohlbegründetes Recht Jemanden entzogen wird, es für den Staat zu kostspielig sei, dieses Recht zu entschädigen, so wird dadurch dem Staate ein solches Testimonium paupertatis ausgestellt. (Sehr gut! Rechts, besonders vom Abg. Simson sehr betont), daß ich mich aufs entschiedenste dagegen erklären muß. Meines Erachtens kommen im vorliegenden Falle sowohl die Grundsätze des Allg. Landrechts als der Verfassung zur Anwendung, nach denen kein Eigenthum ohne Entschädigung aufgehoben werden soll. (Bravo Rechts.)

Abg. v. Unruh-Bomst gegen den Kommissionsantrag, da die Abänderung des Regulativs jetzt nicht an der Zeit sei, auch die Petenten etwas Unmögliches forderten, wenn sie beantragten, daß die ihnen im fortificatorischen Interesse auferlegten Beschränkungen aufgehoben werden sollen.

Der Justizminister: Ich will nur einen Gesichtspunkt der Frage hervorheben. Wenn im fortifikatorischen Interesse Privateigenthum entzogen wird, so wird dafür Entschädigung gewährt. Dieses ist auch durch Gesetze festgestellt. Das Rayon-Regulativ von 1828 handelt aber davon nicht; es führt nur frühere gesetzliche Bestimmungen aus. Die Beschränkungen, die das Rayon-Regulativ einführt, sind Ausfluß der Landeshoheit. Das ist von wesentlichem Einfluß für die Entschädigungsfrage. Wenn die Staatsregierung dem Eigenthum Beschränkungen im Interesse des öffentlichen Wohles auferlegt, so muß dafür Entschädigung gewährt werden. Dagegen wird, wenn dem Eigenthum im Interesse des Staatshoheitsrechts, des sog. jus eminens des Staates, Beschränkungen auferlegt werden, nach der Ansicht aller Staatsrechtslehrer keine Entschädigung gewährt. Auf diesen Grundsätzen des sog. jus eminens beruht auch das Rayon-Regulativ. Nach denselben wird ein Konsens nur demjenigen ertheilt, der sich der Beschränkung unterwirft. Sollte die Petition Berücksichtigung finden, so wäre es doch nothwendig, die Gesichtspunkte hervorzuheben, nach denen die Entschädigung bemessen werden sollte. Mir scheinen der Auffindung solcher Grundsätze die erheblichsten Schwierigkeiten entgegen zu stehen.

Abg. Simson: Ich bedaure, durch den Herrn Justizminister und die Mitglieder mir gegenüber nicht überzeugt zu sein. Das Mitglied mir gegenüber (von Rosenberg) wägt die Billigkeit des Anspruches der Petenten und die ihnen zu gewährende Entschädigung gegen einander ab. Er findet bei der Entschädigung Schwierigkeiten und läßt bei diesem Konflikte die Billigkeit zurücktreten. Ich muß mich aber im höchsten Grade verwundert erklären, von einem Juristen, und wenn ich nicht irre, einem Richter, solche Grundsätze zu vernehmen. Nicht aus Billigkeit, sondern nach Rechtsgrundsätzen muß in derartigen Fällen wie der vorliegende, eine Entschädigung gewährt werden. Wenn da schon das Gebiet der Billigkeit beginnt, dann dürfte das Rechtsgebiet wohl bald gänzlich von der Erde verschwunden sein. Die Ausführungen des Herrn Justizministers haben den Gesichtspunkt gänzlich verschoben. Niemand hat dem Landesherrn das Recht abgesprochen, nach seinem Ermessen Festungen anzulegen. Die Frage ist aber, ob, wenn der Landesherr, wie es sein Recht erlaubt und seine Pflicht gebietet, einen Festungsbau vornimmt, der Unterthan, der davon betroffen, sich mit patriotischer Selbstbefriedigung, mit dem Gefühl: „Du bist so glücklich gewesen, zum Besten des Staates dein Eigenthum zu verlieren", begnügen soll. Der Herr Minister unterscheidet vollkommen richtig zwischen Entziehung und Belastung des Eigenthums. Aber m. H., ich frage Sie, wie weit sind diese oft auseinander? In meiner nächsten Nachbarschaft sind einige Grundstücke durch Mangel des Konsenses der Militärbehörden gänzlich entwerthet.

Ein Grundbesitzer hat z. B. dort ein Grundstück von 300 Morgen, das nicht bebaut werden kann, und wenn es nicht ganz werthlos werden soll, nur noch unter bedeutender Verringerung seines Werthes mit einem anderen Grundstücke zusammen benutzt werden kann. Wo ist da noch der Unterschied zwischen Belastung und Entziehung des Eigenthums? Man hat sich von Seiten des Herrn Justizministers auf das jus eminens berufen. Wo hat aber das Expropriationsrecht seine Quelle? Es wäre daher ganz konsequent, auch bei fiskalischen Expropriationen die Entschädigung durch das jus eminens für ausgeschlossen zu erklären. Was das Regulativ speziell anbetrifft, so spricht dasselbe allerdings keine Entschädigung aus. Aber ebenso wenig wird durch dasselbe eine Entschädigung ausgeschlossen, wenn auch allerdings kein Gerichtshof eine Entschädigung auf Grund des Regulativs aussprechen kann. Das verlangen wir aber eben, daß ein spezielles Gesetz erlassen werde, wonach die Gerichte auf eine Entschädigung zu erkennen vermögen. Der Redner schlägt einen Entschädigungsmodus vor, ohne für denselben gerade einstehen zu wollen, und schließt mit den Worten: Die Modalitäten der Entschädigung werden sich finden, wenn wir uns auf den sittlichen und rechtlichen Boden stellen. (Lebhaftes Bravo rechts.)

Der Finanzminister: Wenn Grundstücke seit Jahrhunderten den Beschränkungen des Festungsrayons unterworfen gewesen, so ist kein Grund vorhanden, gerade den gegenwärtigen Besitzer zu entschädigen. Dagegen versteht es sich von selbst, daß die Grundstücke, die zu einer neuen Festung gezogen werden, eine Entschädigung beanspruchen können. Das Dorf Krakau sei, so weit ihm bekannt, seit 1814, wahrscheinlich aber seit Jahrhunderten ähnlichen Beschränkungen unterworfen gewesen. Der Minister stellt anheim, die Petition in beschränkter Weise, unter Ausschluß derjenigen Fälle, in denen Grundstücke seit Jahrzehnten und Jahrhunderten fortifikatorischen Beschränkungen unterwor

sen gewesen, der Staatsregierung zu überweisen. Anderenfalls würde das Haus durch seinen Beschluß falschen, unerfüllbaren Hoffnungen Nahrung geben.

Abg. Reichensperger (Geldern): Das Eigenthum ist kein absolutes Recht. Es ist nur das Recht, eine Sache innerhalb der Grenzen des Gesetzes frei zu gebrauchen. Das Gesetz ist nicht die Quelle des Rechts, sondern seine Norm. Das allerstärkste Recht ist das Recht des Staates, daß er verlangen darf, ihn zu vertheidigen. Sowie es Pflicht ist, Leib und Leben zu opfern, so kann auch der Staat verlangen, daß ihm das Eigenthum geopfert werde. Die Grundsätze, welche der Abgeordnete Simson vertheidigt, weichen wenig von den Grundsätzen der früheren Rechten ab. Auch diese verlangte für viele im öffentlichen Interesse aufgehobenen oder aufzuhebenden Rechte, z. B. die Grundsteuer, Entschädigung. Das Wort „Expropriation" kann nicht auf die Auflegung von Servituten ausgedehnt werden. Am Rhein ist der Leinpfad — das Recht des Staates, zu verlangen, daß mehrere Fuß Land vom Ufer zum Ziehen der Schiffe abgetreten werden — eine viel ältere und drückendere Servitut, und Niemand verlangt Entschädigung.

Graf Schwerin übernimmt wieder den Vorsitz.

Abg. v. Bonin (Genthin) sucht aus den Worten des Regulativs nachzuweisen, daß bei dessen Abfassung die vom Justizminister vertretenen Ansichten nicht maßgebend gewesen. Trete man der Ansicht des Justizministers bei, so sei der Revers ja überflüssig, da erst durch diesen die Entschädigungspflicht ausgeschlossen werde.

Der Justizminister: Der Revers wird nur ausgestellt, um keinen Zweifel über die Belastung des Grundstückes aufkommen zu lassen und damit die Belastung zur Kenntnißnahme sämmtlicher Interessenten ins Hypothekenbuch eingetragen werde.

Abg. Simson. Für den Leinpfad, den der Abg. Reichensperger angeführt, giebt es ein positives Gesetz; für die Aufgabe des Eigenthumsrechtes, oder derselben gleichkommende Beschränkungen fehlt es an einem solchen Gesetze. Solches Gesetz mag auch für den Leinpfad wünschenswerth sein. So lange nach Art. 9 der Verfassung das Eigenthum nur gegen Entschädigung beschränkt werden kann, werde ich bei meiner Ansicht verharren. — Abg. v. Vincke (Olbendorf) für den Commissions-Antrag, das Regutlativ sei in einer Zeit entstanden, wo das Gesetz von 1820 die Beschaffung von Geldmitteln zu derartigen Zwecken sehr erschwerte, und der Staat überhaupt unter einem finanziellen Drucke sich befand. Jetzt bei der veränderten Finanzlage und nach Emanation der Verfassung sei die Sachlage eine andere.

Berichterstatter Abg. Herrmann: Die Commission wolle die Petition der Staatsregierung deshalb überweisen, um sie von den großen Härten des Rayons-Regulativs zu überzeugen. Die Commission sei für diese Ueberweisung auch darum, weil sie von den jetzigen Ministern eine andere Auffassung der Sache, als von den früheren erwarte. Daß sie sich darin nicht getäuscht, beweisen die Erklärungen des Finanzministers und Kriegsministers. Der Redner beruft sich zur Begründung der Ansicht der Commission auch noch auf die Autorität des früheren Abg. v. Gerlach. Bei der Abstimmung wird die Tagesordnung mit großer Mehrheit abgelehnt (dafür die linke Seite des Hauses, die Minister, einige Mitglieder des Centrums). Der Commissions-Antrag wird mit gleicher Majorität, indem für ihn fast sämmtliche Mitglieder der rechten Seite des Hauses und die Majorität des Centrums stimmen, angenommen.

Bei der ebenfalls bereits erwähnten Beschwerde des Anton von Poleski zu Posen gegen den Handelsminister v. d. Heydt — der Minister soll das Gesetz vom 3. November 1838, durch welches die Verhältnisse zwischen den Eisenbahn-Gesellschaften und dem Staate geordnet und festgestellt seien, und welches die Natur eines beide Theile bindenden Vertrages habe, in Folge Mißbrauchs seiner Amtsgewalt, als Ober-Aufsichts-Behörde, verletzt und dadurch die Aktionäre in das größte Unglück gestürzt haben — beantragt die Kommission Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. Mathis will nicht gegen den Kommissions-Antrag, sondern nur gegen das eine Motiv desselben, daß der Instanzenzug nicht inne gehalten sei, sich erklären. Die Beschwerde sei gegen einen Minister gerichtet, und in einem solchen Falle gebe es keinen Instanzenzug. Es scheine bedenklich, daß das Haus einen solchen Grund zu dem seinigen machen solle. Er werde für die Tagesordnung stimmen, aber nur, weil es an einer substanciirten Begründung der Beschwerde fehle.

Abg. v. Vincke (Hagen): Die Beschwerde sei gegen die gesammte Amtsführung eines Ministers gerichtet, und da gebe es denn doch eine Instanz, nämlich Se. königl. Hoheit den Prinz-Regenten; von diesem Gesichtspunkte aus habe die Kommission den Grund aufgefaßt.

Abg. Mathis: Dieser Grund sei sehr gefährlich, denn das Haus würde durch denselben sich als Richter über den Regenten stellen.

Abg. v. Vincke (Hagen): Eine solche Auslegung seiner Worte sei so abnorm, daß er keinen Ausdruck finde, der stark genug wäre, sich dagegen zu verwahren. Der Prinz-Regent, der seine Minister wähle und entlasse, sei in diesem Falle die einzige Instanz, die zu entscheiden habe, und bitte er um Verzeihung, wenn er in diesem Falle einen unparlamentarischen Ausdruck gebrauche und sage: Herr Mathis habe Unsinn gesprochen.

Präsident: Der vom Vorredner gebrauchte Ausdruck sei allerdings ein unparlamentarischer.

Abg. Mathis protestirt nochmals gegen die Bemerkung des Abg. v. Vincke, worauf dieser erwidert, daß die Lage der Dinge eine andere sein würde, wenn ein Ministerverantwortlichkeits-Gesetz existirte; so lange dies nicht der Fall, sei der einzige Weg, den der Petent einzuschlagen gehabt, die Beschwerde an den Regenten.

Präsident: Es sei nicht nöthig und nicht wünschenswerth, diese Diskussion noch weiter fortzuführen. — Das Haus genehmigt die Tagesordnung mit großer Majorität.

Ueber die Petitionen des Hofjägers Schrödter, der separirten v. Köppern, geb. Blank, und des frühern Kaufmanns Girndt zu Langenbielau, die lediglich persönliche Angelegenheiten betreffen, geht das Haus ohne Diskussion nach dem Antrage der Kommission zur Tagesordnung über.

Es folgt die Petition des Klemptnermeisters Carl Schulze und Gen., betr. die Wiederherstellung der Bordelle in Berlin.

Abg. v. Bentkowski ersucht den Präsidenten, bis zur Erledigung dieser Petition aus Rücksicht für die auf den Tribünen anwesenden Damen die Oeffentlichkeit auszuschließen.

Präsident: Für den Fall einer Diskussion würde der Ref. Dr. Veit einen solchen Antrag stellen; er wolle nur abwarten, ob Jemand das Wort verlange. Da dies nicht geschieht, so wird ohne Debatte der Antrag auf Tagesordnung angenommen.

Abg. v. Bentkowski konstatirt nachträglich zur Rechtfertigung seines Vorschlages, daß eine ähnliche Petition vor zwei Jahren eine dreiviertelstündige Debatte hervorgerufen habe.

Die letzte Petition ist die Beschwerde des ehemaligen Lehrers Wander gegen den Abg. v. Grävenitz (Hirschberg). Hr. v. Grävenitz hatte in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 8. Februar 1856 den Lehrer Wander einen Mann genannt, „der seit Jahren unsägliches Unheil über das hirschberger Thal gebracht habe, als Empörer bestraft, noch jetzt als Aufwiegler und Aufrührer allgemein bekannt sei, der durch das Gift seiner Verführung die Schuld trage, daß mancher Familienvater ins Gefängniß kam, und der sich seiner königsfeindlichen Gesinnung stets offen gerühmt habe." Wander, der in diesen Aeußerungen Verleumdungen sah, hat bis jetzt vergebens auf dem Rechtswege Genugthuung gesucht; auch war eine Beschwerde an das Abgeordneten-Haus ohne Erfolg. In einer neuen Petition trägt er nun darauf an: das Haus möge die freie Meinungsäußerung der Abgeordneten nicht bis zu sträflichen Angriffen auf die Ehre von Privatpersonen ausgedehnt erachten, event. darüber befinden, ob ein solches Mitglied noch ferner der Landesvertretung angehören könne. — Die Kommission schlägt den Uebergang zur Tagesordnung vor.

Abg. Diesterweg: Wander solle unsägliches Unheil über das hirschberger Thal gebracht haben! Es frage sich, ob als Mensch und Bürger oder als Lehrer? Er (Redner) glaube, daß vorzugsweise die pädagogische Richtung Wander's den Vorwand zu dieser Anklage gegeben habe. Wander sei einer von den Lehrern, die auf das Entwickeln des Kindes den Hauptnachdruck legen, denen es auf individuelle, menschlich freie Entwicklung ankomme, und das gehe natürlich auf eine liberale Erziehung hinaus, die den Absolutisten nicht gefalle. — Ein „Empörer" wurde W. genannt, und weshalb? Weil er wegen Preßvergehens bestraft worden sei. Nun, das sei ein Unglück, welches er mit manchem theile, z. B. mit dem „Altmeister in Bonn" (lebhafte Zustimmung rechts). Wenn W. wirklich solche Verbrechen begangen habe, wie sie ihm Hr. v. Grävenitz zur Last lege, dann sei es doch in der That Unrecht, daß der Hr. Landrath ihn nicht den ordentlichen Gerichten überliefert hätte! (Sehr wahr! rechts.) Königsfeindlicher Gesinnungen solle W. sich gerühmt haben? Seit 29 Jahren kenne er W., habe ihn in dieser Zeit oft gesehen und in stetem Briefwechsel mit ihm gestanden, und aus dieser langen Bekanntschaft könne er die heilige Versicherung geben, daß er nie ein Wort von ihm gehört, welches diese Anklage nur im Geringsten begründen könne; wohl aber habe W. sich über Polizei und Regierungsmaßregeln beschwert, sehr häufig tadelnd geäußert (große Heiterkeit und Zustimmung). Der Redner berührt die durch Petitionen und Zeitungsnachrichten hinlänglich bekannten Beschränkungen Wander's in Bezug auf seinen Aufenthalt in Löwenberg, auf das an ihn ergangene Verbot, sich Lehrer zu nennen — „als ob das ein Titel wäre!" (Heiterkeit) — und führt zum Beweis für die in jener Gegend Schlesiens herrschende Gesinnung folgende Thatsache an: Bei den allgemeinen Wahlen von 1855 habe man in Hirschberg die Gegner des damaligen Regierungskandidaten ebenfalls als „Königsfeinde" bezeichnet, und „wer war der damalige Gegner des Herrn v. Grävenitz? Niemand anders als der gegenwärtige Unterrichts- und Cultusminister!" (Lang anhaltende Heiterkeit.) W. sei unter dem Ministerium Eichhorn mißliebig geworden, will andern Leuten auch passirt sein (schallendes Gelächter); man habe ihn (W.) verfolgt, weil man aus seinen Schriften zu erkennen glaubte, daß er weder kirchlich noch politisch rechtgläubig sei. (Der Präsident unterbricht ihn mit der Aufforderung, sich an die vorliegende Petition zu halten, da es hier keinesweges auf eine Charakterisirung W's ankomme). Wenn — fährt der Redner fort — das einem einzelnen Staatsbürger angethane Unrecht nicht von jedem so gefühlt werde, als wenn es ihm selber widerfahre, dann könne von einer Rechtssicherheit keine Rede sein (Bravo rechts!); dann müsse man sagen, daß die Nation depravirt werde (Unterbrechung links); Pflicht des Abgeordnetenhauses sei, daß ihm die Ehre jedes Mitbürgers heilig sein müsse (lebhaftes Bravo rechts).

Abg. von Mallinkrodt: Heute sei Wander in gleicher Weise mit Lob überschüttet, wie in früheren Jahren mit Tadel; er lasse dahin gestellt, auf welcher Seite die richtigere Ansicht sei, müsse aber bekennen, daß er durch den eben gehörten Vortrag nicht von dem gänzlichen Ungrunde aller früheren nachtheiligen Urtheile überzeugt sei. Deshalb wolle er auch den „Altmeister am Rhein" vor der Parallele mit dem Petenten in Schutz nehmen. (Bravo von der Fraktion links.) Er stimme für die Tagesordnung, weil die Petition gänzlich unbegründet sei.

Der Antrag der Kommission auf Tagesordnung wird darauf angenommen.

Es folgt der Bericht der Finanz-Kommission über den Gesetzentwurf wegen der Landes-Vermessung in Hohenzollern-Hechingen. Der Finanzminister erklärt sich mit den sehr unbedeutenden Abänderungen, welche die Kommission vorgeschlagen, überall einverstanden. Das Haus genehmigt den Gesetzentwurf ohne Diskussion.

Der Präsident schließt die Sitzung um 3 Uhr. — Nächste Sitzung Sonnabend um 11 Uhr.

Berlin, 9. Febr. [Amtliches.] Se. königl. Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, allergnädigst geruht: Dem Kaufmann S. N. Schirokoff das Prädikat eines königlichen Hof-Lieferanten zu verleihen.

Se. königl. Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, allergnädigst geruht: Dem zur Zeit bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten beschäftigten Legations-Sekretär v. Katte die Erlaubniß zur Anlegung des von des Kaisers der Franzosen Majestät ihm verliehenen Ritterkreuzes des Ordens der Ehren-Legion, so wie dem königlich dänischen Konsul in Stettin, Kaufmann L. Fretzdorff, zur Anlegung des von des Königs von Dänemark Majestät ihm verliehenen Ritterkreuzes des Dannebrog-Ordens zu ertheilen.

Bei der heute fortgesetzten Ziehung der 2ten Klasse 119ter königl. Klassen-Lotterie fiel der Hauptgewinn von 10,000 Thlr. auf Nr. 47,804; 1 Gewinn von 4000 Thlr. auf Nr. 80,322; 2 Gewinne zu 2000 Thlr. fielen auf Nr. 25 und 68,751; 3 Gewinne zu 600 Thlr. auf Nr. 6992. 13,387 und 88,605; 1 Gewinn von 200 Thlr. fiel auf Nr. 59,994; und 5 Gewinne zu 100 Thlr. fielen auf Nr. 19,287, 22,622. 74,305. 85,049 und 86,342.

Posen, 9. Februar. [Der Oberst v. Montowt,] Kommandeur des 10. Infanterie-Regiments ist gestern am Nervenschlage plötzlich gestorben. (Pos. Z.)

Cottbus, 6. Februar. Die Abgeordneten des hiesigen Wahlkreises, Hartmann und Genossen, haben bekanntlich dem Abgeordnetenhause einen Antrag wegen Concessionirung der Eisenbahn Guben-Cottbus-Röderau übergeben. Dieselben haben der hiesigen Handelskammer Mittheilung über den Erfolg einer Unterredung mit dem Herrn Handelsminister über denselben Gegenstand gemacht, aus welcher hervorgeht, daß die mit dem Herrn Minister gehaltene Rücksprache augenblicklich ein bestimmtes günstiges Resultat zwar nicht geliefert hat, daß die Theilnahme des Ministers für die besprochene Frage aber unverkennbar war.

Berlin, 9. Februar. Die Börse hatte heute über die Ansichten des Kaisers der Franzosen eine dem Weltfrieden günstigere Auffassung erlangt. Die Eröffnungs-Sitzung des gesetzgebenden Körpers und die aus dieser berichteten Aeußerungen des dem Oberhaupte der Regierung nahe stehenden Grafen Morny wurden um so mehr als ein authentischer Kommentar der Eröffnungsrede des Kaisers betrachtet, als man in dem Grafen Morny nicht bloß genaue Kenntniß der Absichten des Kaisers vermuthet, sondern auch seinen finanziellen Beziehungen ein Gewicht beilegt, auf welche die Börsen zu achten haben. Diese Stimmung war in Folge dieser Erwägungen sehr günstig, der Verkehr lebhaft, das Geschäft zwar nicht so ausgedehnt, wie gestern, die Course dagegen in allen die Spekulation näher interessirenden Effekten wesentlich höher. Die Coursbesserungen erstreckten sich nicht bloß auf die österreichischen Papiere, sondern auch auf eine Anzahl anderer Effekten, so namentlich auf Darmstädter Kreditaktien. Eben so waren die leichteren Eisenbahndevisen in bester Frage, und von den schweren Aktien waren wenigstens einzelne mehr begehrt, und gelangten zu einer Coursentwickelung, welche ihre Notiz dem reelen Werthe wieder näher führt. Disconten zu 3 % waren gesucht.

Für die Oesterreichischen Effekten fehlte zwar von Wien aus eine Anregung, da Course nicht gemeldet wurden, gleichwohl eröffneten Kreditaktien 2¼ % höher mit 103¼, wichen auf 102¾, hoben sich aber gegen Ende der Börse auf 103¾. Diese rasche Courserhebung am Schlusse rief jedoch eine mäßige Reaktion hervor, die schließlich Siegerin blieb, man schloß mit 103¼. Vorprämien wurden gemacht 106 oder 3 und 105 oder 3; wir notiren außerdem ein Stellgeschäft 97—109. Darmstädter waren fester und steigend, sie schließen ¾ % höher (87¼). Diskonto-Commanditantheile waren zum gestrigen Schlußcourse (100) meistens ohne Abgeber, man bewilligte in einigen Fällen 100⅛. Dessauer hielten sich ¼ % höher (46). Genfer, vorübergehend ¾ % höher (57), schlossen 56½. Für Meininger wurde ½ % mehr (78½) geboten, Norddeutsche bedangen 1½ % mehr (83). Die Börse läßt sich durch die Aufstellungen der Verwaltung irre leiten. Angeboten und zwar ¼ % unter dem gestrigen Geldcourse zu 81¾ waren Schlesische Bankantheile.

Preußische Bank-Antheile waren zum gestrigen Course (138¼) eher zu haben, doch hielten Abgeber meist auf 138½. Sonst haben wir nur einen kleinen Umsatz in Hannoverschen Bankaktien, ½ % höher zu 95½, und eine weitere Coursherabsetzung der Pommerschen um 1 % auf 95 hervorzuheben. Umsatz war in keiner Notenbank-Devise.

Auf dem Eisenaktien-Markt traten Oesterreichische Staatsbahnaktien durch größere Belebtheit hervor. Sie schließen 2½ Thaler höher als gestern mit 149½, um die Mitte der Börse waren sie auf 148¾ gewichen. Die Regsamkeit der Spekulation in den leichten Aktien hob deren Course zum Theil ansehnlich: Nordbahn um 1¼ % auf 58, Mecklenburger waren ½ % höher zu 50⅝ nicht immer zu haben; mit 50¾ dagegen fehlten Abgeber nicht. Wittenberger stiegen um ¾ % auf 41¼. Mastrichter wurden gleichfalls etwas besser mit 30½ bezahlt. Koseler hielten sich über 3% höher (51) doch ohne Käufer. Flauer waren heute Rhein-Nahebahn und Tarnowitzer, letztere ¾ % billiger mit 45¼ angeboten. Von den schweren Aktien waren Potsdamer (½ % höher zu 125½) und Anhalter zu den letzten Coursen fest, Oberschlesische dagegen mehr angeboten und zu 126½ nicht mehr zu verkaufen. Bexbacher stiegen um 1 % auf 145, die Gründe dieser Steigerung finden sich in unserem gestrigen Bericht. Cöln-Mindener hoben sich um ½ % auf 135, Freiburger waren mit 87½ gesucht. Rotterdamer wichen in Folge der kompromittirenden Empfehlung eines hiesigen Börsenblattes um ½ % und waren mit 71½ nicht zu verkaufen. Es kann in der That an eine Dividende über 4⅔ % nicht gedacht werden. Die übrigen Aktien waren eher flauer, jedenfalls ohne Geschäft; Steele-Vohwinkel wichen um ½ % auf 60½.

Preuß. Fonds waren sämmtlich fest, Prämienanleihe ¼ über gestriger Schlußnotiz zu 116¼ nicht zu haben. Von Pfandbriefen mehrere um ¼ % erhöht, namentlich auch Westpreußen beider Emissionen, eben so fast alle Rentenbriefe mit Ausnahme der preußischen; schlesische selbst ½ % höher (93½).

(Bank.- u. H.-Z.)

Industrie-Aktien-Bericht. **Berlin,** 9. Februar 1859.

Feuer-Versicherungen: Aachen-Münchener 1400 Gl. incl. Div. Berlinische 215 Br. 200 Gl. excl. Divid. Borussia — — incl. Divid. Colonia 995 Gl. incl. Div. Elberfeld. 165 Gl. incl. Div. Magdeburger 210 Br. incl. Div. Stettiner National- 97 Gl. incl. Div. Schlesische 100 Br. incl. Div. Leipziger 480 Br. incl. Div. Rückversicherungs-Aktien: Aachener — — incl. Div. Kölnische 96 Br. incl. Div. Allgemeine Eisenbahn- und Lebensversich. 100 Br. — — Hagelversicherungs-Aktien: Berliner 80 Br. incl. Divid. Kölnische 98 Gl. incl. Div. Magdeburger 50 Br. incl. Div. Ceres — — incl. Div. Fluß-Versicherungen: Berliner Land- und Wasser- 280 Br. incl. Div. Agrippina 123½ Gl. incl. Div. Niederrheinische zu Wesel — — incl. Div. Lebens-Versicherungs-Aktien: Berlinische 450 Br. incl. Div. Concordia (in Köln) 101¾ Gl. incl. Div. Magdeburger 100 Br. incl. Div. Dampfschifffahrts-Aktien: Ruhrorter 112½ Br. incl. Div. Mühlheim. Dampf-Schlepp- 101½ Br. incl. Div. Bergwerks-Aktien: Minerva 49½ etw. bez. Hörder Hütten-Verein 102½ Br. incl. Div. Gas-Aktien: Continental- (Dessau) 90 Br.

Der Umsatz war auch heute wieder von durchaus keiner Bedeutung, und nur Genfer, besonders aber Oesterr. Credit-Aktien, wurden ansehnlich höher bezahlt. — Eine Kleinigkeit Minerva ist à 49½ % bezahlt worden. — Ein größerer Posten Dessauer Gas-Aktien war am Markt, doch wurde nur 88 % darauf geboten, wozu nicht erlassen werden sollte. — Für Neustädter Hütten-Aktien fehlte es à 55 % an Käufern.

Berliner Börse vom 9. Februar 1859.

Fonds- und Geld-Course.

	Z.-F.	
Freiw. Staats-Anleihe	4½	100½ B.
Staats-Anl. von 1850	4½	100¼ bz.
dito 1852	4½	100¼ bz.
dito 1853	4	94½ bz.
dito 1854	4½	100¼ bz.
dito 1855	4½	100¼ bz.
dito 1856	4½	100¼ bz.
dito 1857	4½	100¼ bz.
Staats-Schuld-Sch.	3½	84⅜ bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	116¼ G.
Berliner Stadt-Obl.	4½	— — —
Pfandbr., Kur. u. Neumärk.	3½	86¼ bz.
dito dito	4	94 G.
Pommersche	3½	85⅛ bz.
dito neue	4	93¼ bz.
Posensche	4	99 G.
dito	3½	88⅛ G.
dito neue	4	89⅛ G.
Schlesische	3½	85¼ G.
Rentenbriefe, Kur- u. Neumärk.	4	93¾ bz.
Pommersche	4	93¼ G.
Posensche	4	92¼ bz.
Preussische	4	93⅜ B.
Westf. u. Rhein.	4	— — —
Sächsische	4	93¾ G.
Schlesische	4	93½ bz.
Friedrichsd'or	—	113⅓ bz
Louisd'or	—	109⅓ bz
Goldkronen	—	9. 5 G.

Ausländische Fonds.

	Z.-F.	
Oesterr. Metall.	5	73½ bz. u. G.
dito 54er Pr.-Anl.	4	104 G.
dito Nat.-Anleihe	5	75⅞ à 76¼ bz.
Russ.-engl. Anleihe	5	110 G.
dito 5. Anleihe	5	104 G.
do. poln. Sch.-Obl.	4	85¼ bz. u. G.
Poln. Pfandbriefe	4	— — —
dito III Em.	4	90 bz. u. G.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	88¾ B.
dito à 300 Fl.	5	92½ G.
dito à 200 Fl.	—	22½ G.
Kurhess. 40 Thlr.	—	42 etw. bz. u. B.
Baden 35 Fl.	—	31½ B.

Actien-Course.

	Div. 1857	Z.-F.	
Aach.-Düsseld.	3½	3½	79½ B.
Aach.-Mastricht.	—	4	30½ bz. u. G.
Amst.-Rotterd.	4	4	71½ B.
Berg.-Märkische	3½	4	75½ bz.
dito Prior.	—	5	102¼ G.
dito II. Em.	—	5	102¼ G.
dito III. Em.	—	3½	75½ bz.
Berlin-Anhalter	9	4	106 bz.
dito Prior.	—	4	92¾ G.
Berlin.-Hamburg	6	4	103 bz.
dito Prior.		4½	102¾ G.
dito II. Em.	—	4½	— — —
Berl.-Ptsd.-Mgd.	9	4	125½ bz.
dito Prior. A. B.	—	4	90 B.
dito Lit. C.	—	4½	99½ B.
dito Lit. D.	—	4½	98½ B.
Berlin-Stettiner	9 7/12	4	104 bz. u. B.
dito Prior.	—	4½	— — Sr. II. 84 bz.
Breslau-Freib.	5	4	87½ G.
dito neueste	—	4	— — —
Köln-Mindener	9	3½	135 bz.
dito Prior.	—	4½	101 G.
dito II. Em.	—	5	102⅞ B.
dito II. Em.	—	4	89⅛ B.
dito III. Em.	—	4	85 bz.
dito IV. Em.	—	4	85¼ bz.
Düsseld.-Elberf.	—	4	— — —
Franz. St.-Eisnb.	8½	5	149¼ 148¾ 149¼ bz.
dito Prior.	—	3	264 B
Ludw.-Bexbach.	10	4	145 bz.
Magd.-Halberst	13	4	182 B.
Magd.-Wittenb.	½	4	41¼ bz.
Mainz-Ludw. A.	5	4	92 G.
dito dito C.	5	5	89 B.
Mecklenburger	2	4	50½ à ¼ à ¾ bz.
Münster-Hamm.	4	4	91¾ G.
Neisse-Brieger	3½	4	56 B.
Neust.-Weissb.	—	4½	— — —
Niederschles.	4	4	93¼ bz.
do. Pr. Ser. I. II.	—	4	92¼ bz.
do. Pr. Ser. III.	—	4	— — —
do. Pr. Ser. IV.	—	5	— — —
N.-Schl. Zwgb.	—	4	— — —
Nordb. (Fr.-W.)	2⅜	4	57½ à 58 bz.
dito Prior.	—	4½	100¼ G.
Oberschles. A.	13	3½	126½ etw. bz. u. B.
dito B.	13	3½	117½ bz.
dito C.	13	3½	126½ etw. bz. u. B.
dito Prior. A.	—	4	90 B.
dito Prior. B.	—	3½	79 B.
dito Prior. D.	—	4	85¾ B.
dito Prior. E.	—	3½	75 G.
dito Prior. F.	—	4½	92¾ G.
Oppeln-Tarnow.	—	4	45¼ B.
Prinz-W. (St.-V.)	1½	4	60¾ à ½ bz.
dito Prior. I.	—	5	— — —
dito Prior II.	—	5	— — —
dito Prior. III.	—	5	— — —
Rheinische	6	4	85 B.
dito (St.) Pr.	—	4	89 G.
dito Prior.	—	4	— — —
dito v. St. gar.	—	3½	— — —
Rhein-Nahe-B.	—	4	— — —
Ruhrort-Crefeld.	4¾	3½	87 B.
dito Prior. I.	—	4½	— — —
dito Prior II.	—	4	— — —
dito Prior. III.	—	4½	91½ B.
Russ. Staatsb.	—	—	— — —
Starg.-Posener	5½	3½	85½ B.
dito Prior.	—	4	— — —
dito Prior. II.	—	4½	— — III. E. 94 B.
Thüringer	7	4	104 bz
dito Prior.	—	4½	100⅛ bz.
dito III. Em.	—	4½	100⅛ bz.
dito IV. Em.	—	4½	95¼ B.
Wilhelms-Bahn.	—	4	51 B.
dito Prior.	—	4	— — —
dito III. Em.	—	4½	— — —
dito Prior. St.	—	4½	78½ G.
dito dito	—	5	— — —

Preuss. und ausl. Bank-Actien.

	Div. 1857	Z.-F.	
Berl. K.-Verein	8	4	122¾ B. ½ G.
Berl. Hand.-Ges.	5⅛	4	80 G.
Berl. W.-Cred. G.	—	5	92¼. Ende ½ etw. b.
Braunschw. Bnk.	6⅝	4	102½ G.
Bremer „	7⅛	4	99 B.
Coburg Crdtb. A.	4	4	78 B.
Darmst Zettel-B.	4	4	89½ bz. i. D.
Darmst. (abgest.)	5	4	87¼, 86¾, 87¼ bz.
dito Berechtg.	—	—	— — —
Dess. Creditb. A.	—	4	46 bz. i. D.
Disc.-Cm.-Anth.	5	4	100 à 100⅛ bz.
Genf. Creditb.-A.	5½	4	56½, 57, 56½ bz. i. D.
Geraer Bank	5	4	81½ B.
Hamb. Nrd. Bank	3⅞	4	83 bz. u. G.
„ Ver.- „	4	4	97½ bz. i. D.
Hannov. „	5	4	95½ etw. bz. i. D.
Leipz. „	—	4	68 G. i D.
Luxembg. Bank	4	4	77 G.
Magd. Priv.-B.	3⅞	4	83½ bz.
Mein. Creditb.-A.	6⅞	4	78½ G.
Minerva-Bgw. A.	—	5	49½ etw. bz.
Oesterr Crdtb. A.	5	5	103½ 102¾ 103½ bz.
Pos Prov.-Bank	—	4	81 etw. bz. u. G.
Preuss. B.-Anth.	8 11/16	4½	138½ B.
Preuss. Hand.-G.	0	4	— — —
Schl. Bank-Ver.	5⅞	4	81¾ B.
Thüringer Bank	4¾	4	71 G.
Weimar. Bank	5¼	4	93 B.

Wechsel-Course.

Amsterdam	k. S.	142¾ bz.
dito	2 M.	142⅜ bz.
Hamburg	k. S.	151¾ G.
dito	2 M.	151⅜ bz.
London	3 M.	6. 20¾ bz.
Paris	2 M.	79⅝ bz.
Wien österr. Währ.	2 M.	95¼ bz.
dito 20 Fl.-Fuss	2 M.	94⅛ bz.
Augsburg	2 M.	56. 22 G.
Leipzig	8 T.	99¾ G.
dito	2 M.	99⅛ G.
Frankfurt a. M.	2 M.	56. 26 bz.
Petersburg	3 W.	101⅞ bz.
Bremen	8 T.	109¼ G.

Berlin, 9. Februar. **Weizen** loco 48—77 Thlr. — **Roggen** loco geschäftslos, Februar 47 Thlr. bez. und Gld., 47¼ Thlr. Br., Februar-März 46—46¼—46½ Thlr. bez. u. Gld., 46¾ Thlr. Br., April-Mai 46½—46 Thlr. bez., Br. und Gld., Mai-Juni 46½—46⅛ Thlr. bez. und Gld., 46¼ Thlr. Br., Juni-Juli 47¼—47 Thlr. bez. und Gld., 47¼ Thlr. Br.

Hafer Frühjahr 30¾ Thlr. bez., Mai-Juni 31 Thlr. bez.

Rüböl loco 15⅓ Thlr. bez., Februar 15⅛ Thlr. bez., 15⅙ Thlr. Br., 15 1/12 Thlr. Gld., Februar-März 15 Thlr. bez. und Gld., 14 11/12 Thlr. Br., März-April 15 Thlr. Br., 14 11/12 Thlr. Gld., April-Mai 14⅚ Thlr. bez., 14⅞ Thlr. Br., 14¾ Thlr. Gld., September-Oktober 14—13 11/12 Thlr. bez., 14 Thlr. Br. 13⅞ Thlr. Gld.

Spiritus loco 19¼ Thlr. bez., mit Faß 19¼ Thlr. bez., Februar und Febr.-März 19½—19⅜ Thlr. bez., 19½ Thlr. Br., 19⅓ Thlr. Gld., März-April 19⅝ Thlr. bez. und Gld., 19¾ Thlr. Br., April-Mai 20—19⅞ Thlr. bez. u. Gld., 20 Thlr. Br., Mai-Juni 20½—20¼ Thlr. bez. u. Gld., 20½ Thlr. Br., Juni-Juli 20¾ Thlr. bez. und Gld., 21 Thlr. Br., Juli-August 21½—21⅜ Thlr. bez., 21½ Thlr. Br., 21¼ Thlr. Gld.

Roggen loco ohne Geschäft, Termine in flauer Haltung. — Rüböl loco behauptet, Termine ruhiger. — Spiritus loco unverändert, Termine flau eröffnend, schließen etwas fester.

≌ **Breslau,** 10. Februar. [Produktenmarkt.] In allen Getreidekörnern stilles Geschäft, bei unveränderten Preisen, nur guter Roggen etwas begehrter. — Oel- und Kleesaaten behauptet. — Spiritus still, loco 8 1/12, Februar 8⅓ G.

Weißer Weizen 85—95—100—105 Sgr., gelber 75—85—90—92 Sgr., Brenner- und neuer dgl. 38—45—50—54 Sgr. — Roggen 54—57—60 bis 63 Sgr. — Gerste 48—52—54—56 Sgr., neue 36—40—44—47 Sgr. — Hafer 40—42—44—46 Sgr., neuer 30—33—36—40 Sgr. — Kocherbsen 75—80—85—90 Sgr., Futtererbsen 60—65—68—72 Sgr. nach Qualität und Gewicht.

Winterraps 120—124—127—130 Sgr., Winterrübsen 105—115—120 bis 124 Sgr., Sommerrübsen 80—85—90—93 Sgr. nach Qualität u. Trockenheit

Rothe Kleesaat 14½—16½—17½—19 Thlr., weiße 19—22—24—26 Thlr

Redakteur und Verleger: C. Zäschmar in Breslau.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.